

## **Statuten des „Vienna Lens Club - Fotoklub“**

### **1. NAME, SITZ und TÄTIGKEITSBEREICH**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Vienna Lens Club - Fotoklub**“, ZVR-Zahl: 1232525277
- (2) Er hat seinen Sitz in der Dernjagasse 8/26, 1230 Wien.
- (3) Eine Namensänderung obliegt der Mitgliederversammlung.

### **§ 2. ZWECK**

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (2) Das besondere Anliegen des Vereins ist:
  - a) Förderung fotografischer Weiterentwicklung im Hobbybereich und Austausch der Mitglieder bezüglich sämtlicher visueller Medien im Bereich der Fotografie und Videografie
  - b) künstlerische Fotografie
  - d) Teilnahme an Wettbewerben
  - e) Organisation und Teilnahme an Ausstellungen
  - f) Pflege und Erhalt des Handwerks der Fotografie
  - g) Organisation und Teilnahme an Fotoreisen und Projekten
  - f) Förderung der Jugend im Bereich der Fotografie/Videografie
  - g) Pflege von Kontakten zu Visagistinnen und Models zur Weiterentwicklung und vertieften Zusammenarbeit im Bereich der Fotografie

### **§ 3. TÄTIGKEIT zur VERWIRKLICHUNG des VEREINSZWECKES**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 angeführten Tätigkeiten verwirklicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) gesellige Zusammenkünfte zum Wissensaustausch
  - b) Fotoprojekte, Videoprojekte, gemeinsame Ausflüge (z.B. Ausstellungsbesuche, Fotowalks, etc.), gemeinsame Ausstellungsorganisation, Workshoporganisation, Fotoreisen, Teilnahme an Wettbewerben, Veranstaltung von Wettbewerben, Ausrichten von Vernissagen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Erträge aus Veranstaltungen/ Projekten
  - c) Einschreibgebühren
  - d) Außerordentliche Mitglieder / Spenden
  - e) gegebenenfalls Verleih von vorhandenem Equipment
  - f) Erträge aus Workshops und Partnerprogrammen
  - g) Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Veranstaltungen, Seminaren, Kursen, Workshops, Sponsoring oder Subventionen sind für Aufwendungen bei Fotowettbewerben, Ausstellungen und Veranstaltungen mit Tonbildschauen sowie Multimedia-Veranstaltungen und Anschaffungen im Klub – die dem Vereinszweck dienen -, für gemeinsame Unternehmungen, sowie der Anmietung und Erhaltung der Klubräumlichkeit vorbehalten.
  - h) Die Benützung von Infrastruktur ist für kommerzielle Zwecke entsprechend der Gewerbeordnung, auch durch einzelne Mitglieder, nicht gestattet. Klubveranstaltungen werden vom Vorstand genehmigt und von einem Vorstandsmitglied oder einem Vertreter (Beauftragten) abgewickelt.
  - i) Veranstaltungsbeiträge sind nicht auf Gewinn orientiert, sondern zur Deckung von Unkosten. Die Beiträge werden vom Vorstand festgelegt und über den Kassier abgerechnet.

### **§ 4. ARTEN der MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die den Verein lediglich finanziell unterstützen
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

## **§ 5. ERWERB der MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden. Eine E-Mailadresse ist Voraussetzung für die Aufnahme, da diese das offizielle Kommunikationsmittel des Vereins darstellt
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung, die alle drei Jahre stattfindet.

## **§ 6. BEENDIGUNG der MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss durch den Vorstand.
- (2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Es muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
  - a) Ausnahme hiervon ist ein Ausschluss durch den Vorstand, dieser ist nach Vorstandsbeschluss sofort wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn die Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht ordnungsgemäß unter Einhaltung aller Mahnfristen erfolgt. Im Detail bedeutet dies, dass der Mitgliedsbeitrag bis 31.1. eingezahlt sein muss, falls dies jedoch auch nach einmaliger Mahnung bis 31.3. desselben Jahres nicht erfolgt ist, erfolgt die Streichung der Mitgliedschaft.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 7. RECHTE und PFLICHTEN der MITGLIEDER**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und (falls vorhanden) die vorhandenen Einrichtungen und Equipment (nicht zwingend kostenfrei) zu benutzen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge, die in der Höhe durch den Vorstand definiert werden, verpflichtet.
- (3) Eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrags ist lediglich 1x jährlich möglich und wird spätestens bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres, den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.
- (4) Eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrags über 20% des aktuellen Wertes, bedarf einer Zustimmung der Mitgliederversammlung in einer außerordentlich einberufenen Sitzung, sofern die ordentliche Mitgliederversammlung nicht bereits herantsteht.

## **§ 8. VEREINSORGANE**

- (1) Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9. Die MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre innerhalb von drei Monaten nach Beginn des entsprechenden Jahres statt.
- (2) Eine Emailadresse ist Voraussetzung für den Beitritt und primäres und offizielles Kommunikationsmittel des Vereins. Mitglieder können z.B. auf diese Weise rechtswirksam zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Mitglieder haben die Sorgfaltspflicht bei Änderungen der Emailadresse, diese dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.

- (4) Die ordentlichen Termine finden nach definierter Regelmäßigkeit statt und nur Änderungen werden schriftlich (per Email) bekannt gegeben. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) An einer Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist auch dann, wenn nicht die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist (bzw. ihrer Vertreter - Abs. 7) und nach Ablauf einer 30-minütigen Nachfrist, beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann und bei dessen Verhinderung sein/e Stellvertreter(in). Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

#### **§ 10. AUFGABENKREIS der MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
  - b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
  - c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
  - d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
  - e) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines nach Entschluss durch den Vorstand
  - f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

#### **§ 11. Der VORSTAND**

- (1) Der Vorstand (das Leitungsorgan) besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - Obmann (Obfrau)
  - Obmann Stellvertreter/in
  - Obmann Stellvertreter/in
- (2) Der Vorstand, wird durch folgende Organe in Ihren jeweiligen Aufgabenbereichen unterstützt:
  - Schriftführer/in
  - Schriftführer Stellvertreter/in
  - Kassier/in
  - Kassier Stellvertreter/in
- (3) Der Vorstand und die Organe, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, haben bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Wahl in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen hat ist.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes und der Organe beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann, oder in dessen Verhinderung, durch seine(n) Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Leitungsorgane eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel anwesend ist.  
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit;
- (6) Den Vorsitz führt der Obmann und bei dessen Verhinderung der/die älteste(r) Stellvertreter/in.

- (7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 8) und Rücktritt (Abs. 9).
- (8) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand bzw. dessen Organe oder einzelne seiner Mitglieder entheben, wenn eine rechtskräftige Verurteilung durch ein österr. Gericht für eine Handlung, Duldung oder Unterlassung, die den Verein schädigte, erfolgte, oder eine grobe Verletzung ethischen Verhaltens, das gegen die Grundsätze des Vereines gesetzt wurde als Grund der Entscheidung vorliegt.
- (9) Die Vorstandsmitglieder und Organe können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand - im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung - zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12. AUFGABENKREIS des VORSTANDES**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
  - c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
  - d) Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines in den Mitgliederversammlungen;
  - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
  - g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

## **§ 13. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER UND ORGANE**

- (1) Der Obmann ist das höchste Leitungsorgan. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig zu regeln; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Schriftführer und sein Stellvertreter haben den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihnen obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Kassier und sein Stellvertreter sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen im Sinne rechtverbindlicher Geschäfte, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier, gemeinsam zu unterfertigen.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

## **§ 14. Die RECHNUNGSPRÜFER**

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die jährliche Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Vorliegen der Einnahmen-/Ausgabenrechnung. Darüber müssen sie dem Vorstand des Vereines berichten. Die Einnahmen-/Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht wird zum Ende des Rechnungsjahres vom Vorstand innerhalb von fünf Monaten erstellt.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

## **§ 15. Das SCHIEDSGERICHT**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand zwei

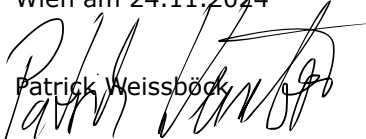
- Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit der Wahl entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

#### **§ 16. AUFLÖSUNG des VEREINES**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über Entschluss des Vorstandes beschlossen werden.  
Der letztverantwortliche Obmann hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (2) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden und dem Verein MOKIWien (Mobile-Kinderkrankenpflege in Wien, Pilgerimgasse 22-24/5/159, 1150 Wien) zu spenden.
- (3) Im Falle, dass der Verein MOKIWien zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereines nicht mehr existiert, wird das vorhandene Vereinsvermögen ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke gespendet. Die Entscheidung an welches Unternehmen/Verein das Vereinsvermögen gespendet wird, entscheidet der Abwickler der Auflösung.

Für die Richtigkeit der Ausführung:

Wien am 24.11.2024

  
Patrick Weissböck